



## Bekanntgabe von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse

**Beschluss Nr. 47/2020 TA: Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Bushaltestellen im OT Schlottwitz.** Der Technische Ausschuss beschließt im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung und Submission die Vergabe der o.g. Bauleistungen an die Firma STRABAG AG, Gruppe Sächsisches Bergland aus Dippoldiswalde in Höhe von vorläufig 278.733,13 € gemäß des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros Basler & Hofmann Deutschland GmbH aus Dippoldiswalde.

**Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7 • Stimmenthaltungen: 0 • Nein-Stimmen: 1 • Befangenheit: 0**

**Beschluss Nr. 48/2020 TA: Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Bushaltestellen im OT Niederfrauendorf.** Der Technische Ausschuss beschließt im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung und Submission die Vergabe der o.g. Bauleistungen an die Firma Arndt Brühl GmbH aus Freital in Höhe von vorläufig 52.195,55 € gemäß des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros Basler & Hofmann Deutschland GmbH aus Dippoldiswalde.

**Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8 • Stimmenthaltungen: 0 • Nein-Stimmen: 0 • Befangenheit: 0**

## Satzungen / Verordnungen

### ■ **Polizeiverordnung der Stadt Glashütte als Ortpolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern sowie zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen**

Auf Grund von § 32 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2020 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Regelungen

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt 2

##### Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 6 Benutzung von Spielplätzen
- § 7 Lärmerzeugende Arbeiten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

#### Abschnitt 3

##### Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit

- § 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Verunreinigung durch Tiere
- § 12 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 13 Verbotene Verhaltensweisen
- § 14 Abbrennen offener Feuer
- § 15 Ordnung und Sauberkeit in Grün- und Erholungsanlagen
- § 16 Pflegen von Fahrzeugen
- § 17 Beeinträchtigung öffentlicher Anlagen

#### Abschnitt 4

##### Anbringen von Hausnummern

- § 18 Hausnummern

#### Abschnitt 5

##### Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassen von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

#### Abschnitt 1 -

##### Allgemeine Regelungen

#### ■ § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Glashütte einschließlich deren Ortsteile.

#### ■ § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Markplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- u. Landschaftsbildes dienen. Hierzu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze sowie Sport- und Bolzplätze.

- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Toiletten, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

#### Abschnitt 2 -

##### Schutz vor Lärmbelästigungen

#### ■ § 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit **von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**. In dieser Zeit sind alle Handlungen die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

**Hinweis:** Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### ■ § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

## Satzungen / Verordnungen

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.  
Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

**Hinweis:** Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung bleiben unberührt.

### ■ § 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Als Lärm gilt insbesondere lautes Singen, Pfeifen, Johlen sowie besonders lautstark abgespielte Musik.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Durchführung von Veranstaltungen auch während der Nacht in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

**Hinweis:** Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### ■ § 6 Benutzung von Spielplätzen

Spielplätze dürfen in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr nicht benutzt werden.

### ■ § 7 Lärmerzeugende Arbeiten

Lärmerzeugende Arbeiten, insbesondere Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit **von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr** nicht ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten, insbesondere Haus- und Gartenarbeiten, generell untersagt. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten (u. a. Rasenmäher/-trimmer), das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

**Hinweis:** Die Regelungen des § 10 der PoVO finden auf landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten keine Anwendung. Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmminderung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### ■ § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die für vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist außerhalb folgender Zeiten: montags bis freitags: 7:00 bis 20:00 Uhr und samstags: 7:00 bis 14:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe/Abfallkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

**Hinweis:** Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bleiben unberührt.

### Abschnitt 3 – Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit

#### ■ § 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen und Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder ei-

nen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

**Hinweis:** Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### ■ § 10 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In den öffentlichen Anlagen und bei größeren Menschenansammlungen ist der Hund an der Leine zu führen, ggf. ist ein Beißkorb anzulegen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspiel- und Sportplätzen fern zu halten.
- (5) Das Halten von gefährlichen Tieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist vom Halter der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

**Hinweis:** § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden einschl. der dazu ergangenen Verordnungen bleiben davon unberührt.

## Satzungen / Verordnungen

### ■ § 11 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

**Hinweis:** Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### ■ § 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

Kunstbrunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

### ■ § 13 Verbotene Verhaltensweisen

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol und Alkopops, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Nächtigen,
6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt,
7. Fütterung von herrenlosen oder verwilderten Tieren.

**Hinweis:** Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### ■ § 14 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde er-

forderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Grillfeuer mit handelsüblichem Grillmaterial (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten sowie Feuer aus trockenem, unbehandeltem Holz in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen (z. B. Azteken- oder Terrassenöfen) oder in befestigten Feuerstätten mit einer max. Stapelhöhe bis 0,50m und einem max. Durchmesser von 0,50m außerhalb öffentlicher Flächen. Die maximale Flammenhöhe darf 2 m nicht überschreiten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefährloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

**Hinweis:** Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Pflanzenabfallverordnung, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

### ■ § 15 Ordnung und Sauberkeit in Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 Abs. 2 ist es verboten:

- (a) Anpflanzungen und Anlageflächen außerhalb der Wege und Parkplätze zu befahren;
- (b) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu beschädigen, zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu anzumachen;
- (c) Pflanzen, Gras, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
- (d) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschmutzen oder zu entfernen;

### ■ § 16 Pflegen von Fahrzeugen

Das Waschen, das Abspritzen, der Ölwechsel und die Unterbodenpflege von Fahrzeugen auf den in § 2 dieser Verordnung bestimmten Flächen und Einrichtungen ist untersagt.

### ■ § 17 Beeinträchtigung öffentlicher Anlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass
  - (a) durch An- und Überbauten,
  - (b) durch Bäume, Hecken und Anpflan-

zungen öffentliche Anlagen im Sinne von § 2 dieser Satzung nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mind. 4,50 m Höhe, freigehalten werden. Dazu sind Bäume, Hecken und Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Einmündungen so zu beschneiden, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsraumes nicht eingeeengt, die Sicht nicht behindert und Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt werden. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben.
- (3) Abgestorbene Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

**Hinweis:** Gehen von Bäumen, Hecken und Buschwerk unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen, Sichtdreiecke in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtraumprofile im Straßenbereich oder Freileitungen der Energieversorgung / Telekommunikation aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig.

## Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern

### ■ § 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Wohngebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudedecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

### ■ § 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Aus-

**Satzungen / Verordnungen**

nahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

**■ § 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 5 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 zu besitzen, aus Räumen, in denen Veranstaltungen oder Versammlungen stattfinden, Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
4. entgegen § 5 Abs. 2 als Besucher von Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen Lärm erzeugt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
5. entgegen § 7 ruhestörende Arbeiten ausführt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 im Gebiet der Stadt Glashütte einschließlich deren Ortsteile außerhalb der angegebenen Zeiten Wertstoffe einwirft,
7. entgegen § 8 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,

11. entgegen § 10 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. ggf. einen Beißkorb trägt,
12. entgegen § 10 Abs. 4 Tiere nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspiel- und Sportplätzen fernhält,
13. entgegen § 10 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 10 Abs. 6 Tiere nicht so hält, dass andere nicht durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
15. entgegen § 11 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 12 Kunstbrunnen verschmutzt sowie das Wasser verunreinigt oder entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
17. entgegen § 13 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
18. entgegen § 13 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
19. entgegen § 13 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
20. entgegen § 13 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 13 Nr. 5 nächtigt,
22. entgegen § 13 Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
23. entgegen § 13 Nr. 7 herrenlose oder verwilderte Tiere füttert,
24. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder Dritte durch Rauch oder Gerüche unzumutbar belästigt werden,
25. entgegen § 15 Abs. 1, lit. a) Anpflanzungen und Anlageflächen außerhalb der Wege und Parkplätze befährt;
26. entgegen § 15 Abs. 1, lit. b) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile beschädigt, verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. entgegen § 15 Abs. 1, lit. c) Pflanzen,

Gras, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

28. entgegen § 15 Abs. 1, lit. d) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschmutzt oder entfernt,
  29. entgegen § 16 Fahrzeuge wäscht, abspritzt, den Ölwechsel oder die Unterbodenpflege auf den in § 2 dieser Verordnung bestimmten Flächen vornimmt,
  30. entgegen § 17 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigter öffentliche Anlagen nach § 2 durch An- und Überbauten bzw. durch Bäume, Hecken und Anpflanzungen beeinträchtigt,
  31. entgegen § 17 Abs. 2 keinen Raum von mind. 2,50 m Höhe über Gehwegen und 4,50 m Höhe über Fahrbahnen freihält,
  32. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Wohngebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  33. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

**■ § 21 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden Regelungen, insbesondere die Polizeiverordnung der Stadt Glashütte vom 26.05.2010 außer Kraft.

Glashütte, 02.07.2020

gez. Dreßler  
Bürgermeister

Siegel

So kommt das **Amtsblatt Glashütte**  
zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei  
per e-Mail unter [newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)

